

## **Das persönliche Näheverhältnis beim Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB**

BGB §§ 823, 844 Abs. 3 S. 2; StVG § 10 Abs. 3 S. 1

**Die Dauer des persönlichen Näheverhältnisses ist für den Anspruch auf Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB irrelevant, sie wirkt sich aber gegebenenfalls bei der Höhe der angemessenen Entschädigung aus.**

---

OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 21.9.2022 – 5 U 97/22, BeckRS 2022, 26489

---

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrs- und Medizinrecht Hauke Oppermann, LL. M., BQ-Rechtsanwälte, Kiel

### **Sachverhalt**

Im Streit zwischen den Parteien steht ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld gemäß § 844 Abs. 3 S. 2 BGB nach einem tödlichen Verkehrsunfall. Die Lebensgefährtin des Klägers fuhr mit dessen Auto auf einer Bundesstraße, wo sie mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug kollidierte und noch am Unfallort verstarb. Unstreitig ist der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs in den Gegenverkehr geraten. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Beklagte war außergerichtlich aufgefordert worden, den Sachschaden auszugleichen und darüber hinaus ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 10.000 Euro an den Kläger zu zahlen. Der Sachschaden wurde gänzlich reguliert, weitere Zahlungen verweigerte die Beklagte. Mit der Klage hielt der Kläger an seinem Begehren fest. Innerhalb des Prozesses ließ er vortragen, er habe mit der Verstorbenen eine rund dreimonatige Beziehung geführt und die beiden seien „schwer verliebt“ gewesen. Erstinstanzlich (LG Hildesheim BeckRS 2022, 26490) wurden dem Kläger 5.000 Euro zugesprochen. Mit dem hier zu besprechenden Beschluss hat das *OLG Celle* darauf hingewiesen, dass die Berufung der Beklagten wohl keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

### **Entscheidung**

Das *LG* habe dem Kläger zu Recht ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 5.000 Euro zuerkannt. Die dagegen vorgebrachten Einwendungen vermögen nicht zu überzeugen. Der Kläger gehöre zu dem von § 10 Abs. 3 S. 1 StVG bestimmten Personenkreis. Das *LG* habe nach dem Ergebnis der Anhörungen des Klägers und des Zeugen rechtsfehlerfrei festgestellt, dass zwischen der Getöteten und dem Kläger ein besonderes persönliches Näheverhältnis im Sinne dieser Vorschrift bestanden habe. Im Rahmen der Voraussetzungen des § 286 ZPO sei die Beweiswürdigung des *LG* verfahrensfehlerfrei. Der Kläger habe glaubhaft und mit Details untermauert eine Liebesbeziehung zwischen ihm und der Getöteten dargestellt; die Beklagte stelle ein solches auch nicht in Abrede. Die Frage, ob die Getötete tatsächlich gegen ihren ehemaligen Freund ein Gewaltschutzverfahren habe einleiten lassen, sei für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Belang. Entgegen der Auffassung des Beklagten komme es für den Grund des Anspruchs nicht maßgeblich darauf an, wie lange die Beziehung bestanden habe, wenn es sich um ein persönliches, besonderes Näheverhältnis handele. Dieses setze den Nachweis einer tatsächlich gelebten sozialen Beziehung voraus, deren Intensität derjenigen entspreche, die in den in § 844 Abs. 3 S. 2 BGB aufgeführten Fällen typischerweise bestünde; dies könne etwa bei Partnern einer ehe- oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, Verlobten, Stief- und Pflegekindern sowie Geschwistern der Fall sein (BT-Drs 18/11397, 13 [15]). Die vergleichsweise kurze Dauer der Liebesbeziehung persönlichen Nähebezie-

hung wirke sich allenfalls bei der Höhe der „angemessenen Entschädigung“ aus.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung sei die Entscheidung des *LG* ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch der *Senat* entnehme der Begründung des Regierungsentwurfs Anhaltspunkte dafür, dass als „Richtschnur“ 10.000 Euro anzusetzen seien. Die erst kurze Beziehung habe das *LG* durch einen hälftigen Abschlag von diesem „Richtwert“ zutreffend berücksichtigt. Der Umstand, dass das *LG* einem hinterbliebenen Bruder ebenfalls 5.000 Euro zugesprochen habe, mache die zugesprochene Höhe der Entschädigung für den Kläger nicht „unangemessen“. Eine „Binnengerechtigkeit“ werde innerhalb der einzelnen Hinterbliebenen-Fälle kaum herzustellen sein, dann die tatsächliche Höhe einer „angemessenen Entschädigung“ hänge von einer Vielzahl von Faktoren (verwandtschaftliche Beziehung, Dauer des Kontakts, Gefühl der Verbundenheit, Zahl der Treffen o. Ä.) ab, die sich einer genauen „Bemessung“ entziehen würden.

### **Praxishinweis**

Der hiesige Fall zeigt deutlich die potentiellen Probleme der Anwendung des noch relativ neuen § 844 Abs. 3 BGB. Im Ergebnis konträr zu den bis zu seiner Schaffung geltenden zivilrechtlichen Grundsätzen, dass Nicht-Vermögensschäden von lediglich mittelbar involvierten Personen keine ersatzfähige Berücksichtigung finden können, begründet die Norm nunmehr gerade einen solchen Anspruch. Dieser setzt voraus, dass der Anspruchsberechtigte in einem besonderen Näheverhältnis zu der getöteten Person stand, welches nach dem Wortlaut noch „zum Zeitpunkt der Verletzung“ vorlag. Dieser Punkt wäre zumindest auch bei dem eingeleiteten Gewaltschutzverfahren im zu besprechenden Fall deutlicher zu problematisieren gewesen. Bei dem in § 844 Abs. 3 S. 2 BGB benannten Personenkreis wird das für den Anspruch vorausgesetzte Näheverhältnis widerleglich vermutet, § 292 ZPO. Neben den Personen dieser Aufzählung, die grundsätzlich abschließend ist, werden jedoch auch weitere Personen als anspruchsberechtigt anerkannt. Hier basiert der Anspruch auf der Parallel-Norm des § 10 Abs. 3 S. 2 StVG, wobei die jeweilige Person dann für das Vorliegen des besonderen persönlichen Näherverhältnisses darlegungs- und beweisbelastet ist. Dies führt zu erheblichen Problemen dogmatisch nachvollziehbarer Anspruchsbegründungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Eine dreimonatige Liebesbeziehung mit der Intensität derjenigen Personen nach § 844 Abs. 3 S. 2 BGB gleichzusetzen – was Anspruchsvoraussetzung ist – erscheint zumindest diskussionswürdig. Auch eine starre Orientierung an den gesetzgeberisch benannten 10.000 Euro ist weder verpflichtend noch gewollt.

[© Verlag C.H.BECK oHG 2025](#)